

VIK-Stellungnahme

zum

Entwurf einer Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme (Stand 19. April 2017)

24. April 2017

Einleitung

Am 19. April wurde uns der Entwurf der Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme vom Bundeswirtschaftsministerium übermittelt. Den Ländern und Verbänden wird dazu im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit macht der VIK gerne Gebrauch.

Kernpunkte der Stellungnahme

- Die Höhe der Sicherheitsleistungen ist zu hoch angesetzt
- Die Pflicht zur Vorhaltung einer kompletten elektrischen Wärmeversorgung bei innovativen KWK-Ausschreibungen erachtet der VIK als nicht zielführend
- Einbeziehung von industrieller Abwärme als Wärmebereitstellung für innovative KWK-Systeme

Zu den Paragraphen im Einzelnen

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition der Begriffe innovative erneuerbare Wärme sowie Jahresarbeitszahl ist aus unserer Sicht nicht pauschal für alle Anwendungsfälle anwendbar. Hier sollten die Anforderungen an zulässigen Wärmeerzeugungstechniken verändert werden. Die gemäß § 2 Ziff. 12 vorgesehene Mindestjahresarbeitszahl von 1,5 ist keinesfalls pauschal geeignet, sämtliche effizienten Prozesse abzubilden. Hier müsste differenziert werden zwischen einzelnen Techniken, da je nach Technik sehr unterschiedliche Werte erreicht werden können.

Der § 2 Ziff. 12 ist für Wärme aus industrieller Abwärme zu öffnen. Der VIK lehnt die pauschale Ausgrenzung von Wärme aus industrieller Abwärme im Sinne von innovativer KWK für nicht sachgerecht ab. Die Auskopplung von dieser Wärme stellt in vielen Fällen auch einen innovativen Ansatz im Sinne einer klimafreundlichen Wärmenutzung dar.

Zu § 7 Abs. 1 Ziffer 12c) Anforderungen an Gebote

Die Möglichkeit des Netzbetreibers, die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage nach der Aufnahme des Dauerbetriebs jederzeit fernsteuern bzw. reduzieren zu können bzw. generell die Möglichkeit, Eingriffe in die Erzeugerprozesse vornehmen zu können, sollte vermieden werden.

Zu § 9 Sicherheitsleistungen

Die geforderten Sicherheitsleistungen in Höhe von 100 Euro pro KW installierter Leistung werden für absolut zu hoch erachtet. Die Unternehmen, die an einer KWK- oder innovativen KWK-Ausschreibung teilnehmen, haben hohe Ausgaben für den Bereich der Vorplanung zu leisten, ohne Gewähr, dass sie bei den Ausschreibungen letztendlich den Zuschlag erhalten. Die in § 9 geforderten Sicherheitsleistungen binden für die Unternehmen zusätzliches Kapital.

Je nach Gebotsmenge entstehen hier unverhältnismäßig hohe Kosten. Der VIK schlägt eine Deckelung der maximalen Höhe der Sicherheitsleistungen, die z.B. bei 5 Prozent der Fördersumme liegt, vor.

Die Rückzahlung erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides führt zu einer unnötig langen Bindung der finanziellen Mittel. Hier wäre eine Teilrückzahlung entlang von Meilensteinen während der Umsetzung des Projektes denkbar.

Auch die Nicht-Verzinsung der Sicherheitsleistungen ist zu kritisieren. Bei den unverhältnismäßig hohen, geforderten Summen verschärft eine Nicht-Verzinsung dieser Summen das Problem zusätzlich.

Die im Verordnungsentwurf genannten 100 Euro pro KW gefährden das KWK-Ziel, denn das kann dazu führen, dass Unternehmen, die möglicherweise an einer KWK-Ausschreibung teilnehmen würden, dieses Vorhaben aufgrund der Höhe der zusätzlichen Sicherheitsleistungen nicht durchführen.

Zu § 18 Abs. 3

Der Ausschluss von Eigenerzeugungsanlagen von der Förderung ist zwar schon im KWKG geregelt, der VIK möchte aber dennoch noch einmal darauf hinweisen, dass der generelle Ausschluss von Eigenerzeugungsanlagen von Ausschreibungen nicht zielführend ist. Bei anteiliger Eigenstromnutzung müssen mindestens die Strommengen, die an Dritte geliefert werden, förderbar sein.

Zu § 19 Abs. 2

Der Nachweis der Hocheffizienz soll laut Verordnungsentwurf jährlich erfolgen. In die Berechnungen dürften aus VIK-Sicht aber nicht die Zeiten einfließen, in denen die Anlage aus Effizienz- oder netzdienlichen Gründen entsprechend anders gefahren werden musste.

§ 23 Abs. 1 Ziff. 5 Vollständiges Wärmebackup bei innovativen Systemen

Die in § 23 Abs. 1 Ziff. 5 vorgesehene Pflicht zu einer Vorhaltung einer kompletten elektrischen Wärmeversorgung (100%-iger Wärmebackup) ist nicht nur für viele Industrieunternehmen nicht realisierbar. Eine Anlage zur elektrischen Wärmebereitstellung ist heute ohne Anreiz kaum wirtschaftlich darstellbar. Das gilt genauso für konventionelle als auch für innovative KWK-Systeme.

VIK unterstützt die Absicht, vermehrt Flexibilitäten im Markt zu nutzen. Dies sollte aber generell durch das Setzen geeigneter Anreize geschehen und damit auf freiwilliger Basis erfolgen. Dieser Ansatz wird auch im Rahmen des § 13 Abs. 6a EnWG verfolgt. Das Erfordernis einer 100%-igen elektrischen Absicherung der Wärmeerzeugung als zwingende Voraussetzung für eine KWK-Förderung im Bereich 1 bis 50 MW ist aus diesem Grunde abzulehnen. § 23 Abs. 1 Ziff. 5 sollte daher gestrichen werden.

Zumindest sollten jedoch technologieneutral neben elektrischen Wärmeerzeugern auch andere zuschaltbare Lasten zugelassen werden, die die Wärmeversorgung der an den KWK-Prozess angeschlossenen Wärmeabnehmer, im Falle der Abregelung der KWK-Anlage, sicherstellen.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.